

Anträge an die Generalversammlung in Hamburg.

Festsetzung der Tagesordnung.

1. **Hauptvorstand** beantragt: „Unser Verhältnis zu den graphischen Verbänden“ auf die Tagesordnung zu setzen.

1a. **Hauptvorstand** beantragt: „Die Reichsversicherungsordnung auf die Tagesordnung zu setzen.“

2. **Gau III** beantragt: Staffelfbeitrag auf die Tagesordnung zu setzen und hierzu einen Referenten und Korreferenten zu bestimmen.

Punkt 2c der Tagesordnung (Presse).

3. **Offenbach**: Die Graphische Presse ist mehr mit beherrschenden Artikeln auszustatten, ähnlich der Arbeiter-Jugend.

4. **Düsseldorf**: Der Sitz des Redakteurs und Druck der Presse sind zusammenzulegen.

5. **Hannover**: „Die Redaktion der Graphischen Rundschau ist von der Redaktion der Graphischen Presse mit zu übernehmen.“

6. **Hannover**: „Für die Redaktion der Graphischen Rundschau wird eine vollbesoldete Kraft eingestellt, welche gleichzeitig anderweitige Verbandstätigkeit mit zu übernehmen hat.“

7. **Düsseldorf**: Es soll den Kollegen gestattet sein, in der Presse unter Chiffre zu inserieren.

8. **Gau V**: Im Inseratenteil der „Graphischen Presse“ dürfen nur Annoncen aufgenommen werden, die im Zusammenhang mit den fachlichen Interessen stehen.

Punkt 4 der Tagesordnung (Lohnbewegungen).

9. **Hannover**: Zentraltarife für die dem Verband angeschlossenen Berufe sind abzulehnen, eventuell sind:

Tarifverträge mit den Unternehmern, die neben der Festlegung der Arbeitsbedingungen auch dem Verband die Verpflichtung auferlegt, den Unternehmern in der Steigerung ihrer Profite und der Hochrechnung der Produktpreise Hilfe zu leisten, dürfen, weil sie die Interessen der Arbeiter schädigen und den Prinzipien der klassenbewußten Arbeiterschaft direkt zuwiderlaufen, unter keinen Umständen mehr abgeschlossen werden.

10. **Augsburg**: Das Auskunftssystem ist einer eingehenden Besprechung zu unterziehen.

11. **Gau XI u. XII**: Die Vereinbarungen mit dem Schutzverband bezüglich der Lehrlingsziffer sollen einer Revision unterzogen werden und zwar derart, daß auf 6 Gehilfen ein Lehrling kommt.

12. **Heilbronn**: Die Generalversammlung möge den Hauptvorstand beauftragen, mit dem Schutzverband Deutscher Steindruckereibesitzer in Unterhandlung zu treten, wonach jeder neu einzustellende Lehrling verpflichtet sein soll, sich einer vorherigen ärztlichen Untersuchung, besonders der Augen und Lungen zu unterziehen.

Punkt 5 der Tagesordnung, Gewerkschaftskongreß.

13. **Bautzen, Düsseldorf, Eßlingen und Lübeck** beantragen: „Der Gewerkschaftskongreß wolle beschließen: Bei größeren Aussparungen, die die Generalkommission das finanzielle Eingreifen für nötig hält, ist anstatt der *freiwilligen Sammlungen* oder der *Sammellisten* eine wöchentliche Kopfsteuer für sämtliche organisierte Arbeiter in den Gewerkschaften auszusprechen.“

14. Hierzu beantragen:

Düsseldorf 5 Pf. pro Woche und Mitglied, und

Eßlingen 5 bis 30 Pf. zu erheben.

16. **Hannover**: Als Delegierte zum Gewerkschaftskongreß dürfen nicht nur Verbandsbeamte bestimmt werden.

Punkt 6 der Tagesordnung, Internationaler Kongreß.

17. **Gau II**: Auf dem nächsten Internationalen Kongreß ist dahin zu wirken, daß die im § 17 Absatz 6 der neuen Statutenvorlage festgelegte Bestimmung einer mindestens einwöchentlichen Arbeitsgelegenheit für Zureisende des Auslandes fällt.

Punkt 7 der Tagesordnung, Allgemeine Anträge.

18. **Dortmund, Eßlingen und Offenbach** beantragen: Den Hauptvorstand zu beauftragen, mit dem Verband der Buchdrucker, Buchbinder und dem Verband der Buch- und Steindruckerei-Hilfsarbeiter in Verhandlungen zu treten, um eine Grundlage zu suchen, auf der die Verschmelzung zu einem Verband der graphischen Berufe angebahnt werden kann.

19. **Aschaffenburg, Chemnitz, Detmold und Freiburg i. Schl.**: Die Generalversammlung wolle die Aufhebung der Extrasterstützung beschließen.

19a. **Osnabrück**: Die Extrasterstützung ist aufzuheben.

20. **Gau V**: § 10. Die Extrasteuer darf unbedingt nur für ein Jahr erhoben werden.

21. **Gau VIII**: Die jetzigen Extrasteuern von 20 Pf. pro Woche werden nur bis 1. Januar 1911 erhoben.

21a. **Osnabrück**: Die jetzige 20 Pf.-Extrasteuer wird nur bis 1. Oktober 1910 erhoben.

22. **Gau X**: Für Württemberg und Baden ist ein Gaubeamter mit dem Sitz in Stuttgart anzustellen unter Zusammenlegung der beiden Gaue.

23. **Gau XII**: Für den Bezirk Nord-Bayern ist ein besoldeter Beamter anzustellen, der seinen Sitz in Nürnberg hat.

24. **Gau V**: Der Hauptvorstand hat eine Statistik über die sanitären Verhältnisse im Berufe aufzunehmen. Das gewonnene Material ist zu verarbeiten und dem Bundesrate zuzuleiten mit dem Antrage, Vorschriften über sanitäre Einrichtungen in unserm Gewerbe zu erlassen.

25. **Gau VI**: Es ist eine regelmäßige Statistik über die Zahl der Lehrlinge durchzuführen.

26. **Gau XI und XII**: Für die Vertretung der Steindrucker ist eine Zentralkommission zu bilden.

27. **Stuttgart**: Die Namen sämtlicher nach § 6 Abs. 2b bis g des Statuts Ausgeschlossener sind vom Hauptvorstand auf einer Liste vereinigt, fortlaufend alljährlich den Verbandsfunktionären zur Kenntnis zu bringen.

28. **Gau V**: Herausgabe des Adressenverzeichnisses im Februar. Im Januar soll eine Voranzeige und dann im Februar das Hauptverzeichnis erscheinen.

29. **Hirschberg**: Die Generalversammlung soll einen bestimmten Zeitpunkt zum Erscheinen der Adressenverzeichnisse nach dem im Anfang des Jahres stattgehabten Wahlen festsetzen.

30. **Frankfurt a. M. II**: Die Totentafeln in der Graph. Presse fortzulassen. Es jeder Mitgliedschaft zu überlassen, in welcher Weise sie es bekannt machen will.

31. **Berlin (Steindrucker)**: Die Totentafel des Verbandes möglichst in kurzen Zwischenräumen zu veröffentlichen.

32. **Gau V**: In Erwägung, daß der Streit verschiedener Organisationen um die Zugehörigkeit der Tapetendrucker die Agitation und Organisation erschwert, wird die Generalversammlung beauftragt, erneut Schritte, eventuell mit Hilfe der Generalkommission, einzuleiten, die dem Verbands der Litho-

graphen und Steindrucker das Recht der Organisation dieses Berufes allein zugestehen.

33. **Barmen**: Die Generalversammlung wolle beschließen, die nächste Generalversammlung in Barmen stattfinden zu lassen.

34. **Gau V**: Die nächsten Generalversammlungen unseres Verbandes sind aus Gründen der Sparsamkeit möglichst in Städten Mittelfranklands abzuhalten.

35. **Dortmund**: Die Generalversammlung möge beschließen, daß kein Kollege unter dem örtlichen Minimalatz, den die Auskunftskarte angibt, eine Stellung ohne dringende Gründe annehmen darf, eventl. soll die Unterstützung versagt werden.

36. **Hannover**: Die Ausgaben für die Redaktion der Graphischen Presse sind in den Abrechnungen besonders aufzuführen.

37. **Hirschberg**: Die in letzter Zeit eingeforderten doppelten Quartalsabrechnungen wünschen wir beseitigt zu sehen. Dagegen sollen diejenigen Zahlstellen, welche ihre Abrechnungen richtig haben, in der Presse veröffentlicht werden mit Hinzufügung der eingesandten Gelder. Die anderen Zahlstellen erhalten eine Korrektur, welche schnellstens richtig zu stellen ist.

38. **Stuttgart**: Der Steindrucker Hermann Schmitt aus Stuttgart wurde von unserer schweiz. Bruderorganisation trotz unseres Protestes wieder als Mitglied aufgenommen. Diese Aufnahme mußte auf Grund des § 1 Abs. 2c des internationalen Oegenseitigkeitsvertrages verweigert werden. Die Zahlstelle Stuttgart betrachtet daher die Aufnahme des Schmitt als dem Oegenseitigkeitsvertrag zuwiderlaufend und beantragt daher, die Generalversammlung wolle sich dieser Ansicht anschließen und erklären, daß eine eventl. spätere Uebernahme des Schmitt in den deutschen Verband auf Grund seiner früheren fortgesetzten, schweren Verfehlungen in unserem Verbands ausgeschlossen gilt.

Punkt 3 des Tagesordnung, Anträge zum Statut.

39. **Gau I, Gau III, Frankfurt a. M. I, Lübeck und Offenbach**: Den alten Titel des Verbandes zu belassen.

39a. **Hannover**: Die alte Bezeichnung: „Verband der Lithographen usw.“ ist beizubehalten.

40. **Frankfurt a. M. I und München**: § 1. „Beibehaltung der 3-Kassenteilung.“

41. **Berlin (Chemigraphen)**: § 1. „2-Kassenteilung einführen.“

42. **Gau V**: § 1. „Die Einheitskasse einzurichten.“ Abs. 2a streichen.“

43. **Gau I**: § 1 Abs. 3 Ziffer a) als Ziffer c) und c) als Ziffer a) setzen.

44. **Freiburg i. Schl.**: § 1 Abs. 3 hier g) einfügen: „Zeitweiser Austritt mit Vorbehalt der bereits erworbenen Rechte kann aus den im § 1 Abs. 3 unter (a) bis einschließlich (g) genannten Unterstützungsarten erfolgen, wenn ein Mitglied in einen anderen selbständigen Beruf übergeht. Solche Mitglieder haben nur Beiträge für die Unterstützungsarten des § 1 Abs. 3 (h) bis (l) zu zahlen.“

45. **Bonn**: § 2 „weibliche“ streichen.

46. **Gau IX**: § 2 „beiderlei Geschlecht“ einfügen.

47. **Gau I**: § 4 unter § 39 zu rubrizieren.

48. **Gau X**: § 4 von Zeile 5 an streichen und dafür setzen: „Die Nichtbefolgung dieser Anordnung wird mit einer Mark Ordnungsstrafe belegt. Außerdem haben die Mitglieder alle aus der Nichtbefolgung der vorgeschriebenen Meldung entstehenden Unzuträglichkeiten selbst zu tragen.“

49. **Barmen und Offenbach**: § 4 Abs. 2: „Die Mitglieder sind verpflichtet, der Mitgliedschaft ihres Arbeitsortes beizutreten.“

50. **Crefeld**: § 4 Abs. 2: „Die Mitglieder sind verpflichtet, der Mitgliedschaft ihres Wohnortes beizutreten.“

51. **Offenbach**: § 5 Abs. b hinter Ausland setzen: „wo eine den internationalen Sekretariat angeschlossene Organisation nicht besteht.“

52. **Zittau**: § 5 Abs. 4 streichen. Dafür setzen: § 30 Abs. d des alten Statuts.

53. **Gau XI und XII**: § 6 Abs. 1 statt „8“ „4 Wochen“ setzen.

54. **Breslau**: § 6 Abs. 1 statt „8“ „5 Wochen“ setzen.

55. **Gau XI, XII, Breslau und Meissen**: § 6 Abs. 2a statt „12“ „8 Wochen“ setzen.

56. **Gau I**: § 6 Abs. 2, Ziffer c, die alte Fassung wieder einfügen: „Handlungen begeht, welche die Interessen des Verbandes schädigen und den Grundsätzen desselben zuwiderlaufen.“

57. **Gau X**: § 6 Abs. 2d anfügen: „den örtlich getroffenen Vereinbarungen verstößt.“

58. **Hirschberg**: § 6 Abs. 2g. „Die Kontrollordnung soll im Statut Aufnahme finden.“

59. **Zittau**: § 6 Abs. 3 bis zum Wort „ebenso“ streichen, dafür setzen: „Ausschluß erfolgt ferner, wenn ein Mitglied usw.“

59a. **Hannover**: § 6 Abs. 2a, hinter Beiträgen ist trotz erfolgter Mahnung zu setzen.

60. **Frankfurt a. M. II**: § 8 Abs. 1. Freiwillig Ausgetretenen sowie wegen rückständiger Beiträge Ausgeschlossenen steht der Wiedereintritt frei. Jedoch nur mit Genehmigung des Hauptvorstandes und der Mitgliedschaft, in der der Ausschluß erfolgte. Dieselben werden in jeder Beziehung wie Neueintretende behandelt. Ein rechtlicher Anspruch kann nicht erfolgen.

61. **Offenbach**: § 7 Abs. 2. Statt „geladen werden soll“, „geladen werden muß.“

62. **Gau I**: § 8 Abs. 2 anfügen: „nach Vorschlag der Mitgliedschaft. Der Mitgliedschaft, welche den Ausschluß vollzogen hat, ist von dem Wiedereintritt Mitteilung zu machen.“

63. **München**: zu § 8: „Ehemalige Mitglieder, die wegen ihrer Zugehörigkeit zum „Senfelder Unterstützungsverein“ freiwillig ausgetreten sind oder eventl. ausgeschlossen wurden, sind bei Wiedereintritt wie Neueintretende zu behandeln.“

64. **Gau V**: § 9. „Jedes Mitglied hat ein Eintrittsgeld in Höhe eines Wochenbeitrages zu entrichten.“

65. **Gau IX, Bonn, Hanau und Zittau**: § 9 Abs. 2a statt „einer“ „Woche“ „4 Wochen“ setzen.

66. **Gau I**: § 9 Abs. 2a, statt „einer Woche“, „zwei Wochen“ setzen.

67. **Altona, Berlin (Steindr., Chemigr., Lichtdr., Formstecher), Bonn, Detmold, Gau III, VI und X** beantragen: „Die Einführung von Staffelfbeiträgen.“

68. **Berlin (Steindr., Chemigr., Lichtdr.)**: § 10 Abs. 1. Für Photographen und Tapetendrucker, welche neu eintreten, soll für weibliche Mitglieder beträgt der Beitrag 60 Pf., § 19 Abs. 4 dementsprechend ändern.

69. **Berlin (Formstecher)**: Beiträge § 10. Der wöchentliche Beitrag in der I. Klasse beträgt 1,20 Mk., in der II. Klasse 0,90 Mk.

70. **Gau X**: „Weiblichen Mitgliedern sowie männlichen, die weniger wie 18 Mk. wöchentlich verdienen, ist es gestattet, 60 Pf. Wochenbeitrag zu zahlen.“

71. **Altona**: „Wöchentlichen Beitrag von 70 Pf. festzusetzen. Davon erhält die Gewerkschaftskasse 30 Pf., Unterstützungskasse 40 Pf.“

72. **Bonn**: »Stafelbeiträge sind einzuführen, eventl. soll es den Kollegen die mit 40 Jahren eintreten, freigestellt werden, Mitglied der Invalidenkasse zu werden.«

73. **Gau III**: Es ist eine weitere Beitragsklasse mit einem Beitrag von 70 Pf. einzuführen.

An Unterstützungen können die Mitglieder dieser Beitragsklasse beziehen: Streik-, Maßregelungs-Unterstützung und Sterbegeld wie vollzahlende Mitglieder.

Reise- und Arbeitslosenunterstützung sowie Umzugskosten:

Nach 52 Wochenbeiträgen bis 36 Mk. pro Woche 6 Mk.

„ 104 „ „ 72 „ „ 9 „

„ 260 „ „ 90 „ „ 9 „

Krankenunterstützung:

Nach 52 Wochenbeiträgen bis 8 Wochen à 9 Mk.

„ 104 „ „ 13 „ à 9 „

„ 260 „ „ 26 „ à 9 „

74. **Berlin (Lithogr.)**: § 10 Abs. 1. Die General-Versammlung ermächtigt den Hauptvorstand und Ausschuss, für den Fall, daß die weiblichen Mitglieder die Einführung der Krankenunterstützung in der laufenden Geschäftsjahre beantragen, diesem Ersuchen unter Berücksichtigung eines erhöhten Beitrages nachzukommen.

75. **Gau XI, Bonn, Lübeck und Offenbach**: § 10 Abs. 1. »60 Pf. weibliche Mitglieder« streichen.

76. **Aschaffenburg, Berlin (Formstecher), Crefeld, Detmold, Mainz, Mügeln**: § 10 Abs. 1. Statt »1,30 Mk.« »1,20 Mk.«

77. **Weimar, Wurzen und Zittau**: § 10 Abs. 1. Statt »1,30 Mk.« »1,20 Mk. Beitrag«.

78. **Aachen**: § 10 Abs. 1. Statt »1,30 Mk.« »1,35 Mk.«

79. **Kaufbeuren, München**: § 10 Abs. 1. Statt »1,30 Mk.« »1,40 Mk., wovon 40 Pf. der Gewerkschaftskasse zu überweisen sind.«

80. **Weimar**: § 10 Abs. 2a statt »1 Mk.« »90 Pf.«

81. **Offenbach**: § 10 Abs. 2b nicht »0, sondern 70 Pf.«

82. **Gau X**: § 10 Abs. 2c statt »45 Pf.« »50 Pf.«

83. **Gau V**: § 10 Abs. 4 streichen.

84. **Lübeck**: § 10 Abs. 4 zu streichen und dafür zu setzen: »Mitglieder, die vom Berufe abgehen, können auf Antrag von ihren Rechten und Pflichten für die Dauer von 2 Jahren entbunden werden und können bei Rückkehr zum Berufe innerhalb dieser Zeit jederzeit wieder in ihre alten Pflichten und Rechte eintreten. Nach Ablauf von 2 Jahren erlischt jeder Anspruch.«

85. **Offenbach**: § 10 Abs. 4. Keine »Kranken-, Invaliden-, Witwen-Unterstützung gewähren« streichen.

86. **Gau XI und XII**: § 10 Abs. 4: »haben aber bei der Beitragsentrichtung den Beweis ihrer anderweitigen Mitgliedschaft zu erbringen. Falls solche Mitglieder der freien Gewerkschaft ihres neuen Berufes nicht mehr angehören, gelten dieselben wieder als Vollmitglieder.«

87. **Görlitz**: § 10, Abs. 4. »Allen vom Berufe scheidenden Mitgliedern ist gestattet, sich weiter nur gegen Krankheit, Invalidität und Sterbegeld zu versichern ohne weiter gewerkschaftlich organisiert zu sein.«

88. **München (Chemigr) und Frankfurt a. M. I.**: »Zustimmung des Hauptvorstandes« streichen.

89. **Griesheim**: § 10 Abs. 5 streichen.

89a. **Dresden**: § 10 Abs. 5. Für lokale Zwecke können mit Zustimmung des Hauptvorstandes durch einen mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit herbeigeführten Beschluß einer Mitgliederversammlung, der für alle Mitglieder bindend ist, besondere Beiträge erhoben werden. Ein dahingehender Antrag muß den Mitgliedern durch die Tagesordnung für die Versammlung vorher bekannt gemacht werden.

90. **Aschaffenburg**: § 10 Abs. 5 streichen und dafür setzen: »Der Mitgliedschaft bleiben von jeder verkauften Beitragsmarke 2 Pf. für die Lokalkasse.«

91. **Gau VIII, XI und XII, Detmold, Hanau**: § 10 Abs. 6. »In besonderen Fällen« streichen; statt dessen setzen: »Bei Streiks von größerer Ausdehnung und bei Aussperrungen.«

92. **Zittau**: § 10 Abs. 6 ist zu streichen, dafür setzen: Im Falle einer Aussperrung an der mehr als ein Fünftel der Mitglieder beteiligt sind, steht dem Hauptvorstand in Gemeinschaft mit dem Ausschuss das Recht zu eine Extrasteuer auszuschreiben, die jedes Mitglied zu zahlen hat, soweit dieselbe 5% seines Wochenverdienstes nicht übersteigt.

93. **Crefeld, Frankfurt a. M. I und II, Lübeck, Mannheim, Mügeln und Offenbach**: § 10 Abs. 6 streichen und setzen: »Bei größeren Streiks und Aussperrungen steht dem Hauptvorstand in Gemeinschaft mit dem Ausschuss das Recht zu Extrasteuern auszuschreiben, die jedes Mitglied zu bezahlen verpflichtet ist. In allen anderen Fällen haben die Mitglieder durch Urabstimmung zu entscheiden.«

94. **Crefeld, Darmstadt, Einbeck, Görlitz, Magdeburg, Mainz und Weimar**: § 10 Abs. 6. In besonderen Fällen kann der Hauptvorstand in Gemeinschaft mit dem Ausschuss Extrasteuern ausschreiben, jedoch haben die Mitglieder durch Abstimmung vorher endgültig darüber zu entscheiden.

95. **Meissen**: § 10 Abs. 6. Extrasteuern können nur erhoben werden, wenn außerordentliche Gattage ihre Zustimmung gegeben haben oder evtl. eine Urabstimmung stattgefunden hat.

96. **Detmold**: § 10 Abs. 6 streichen. Extrasteuer kann nur durch Beschluß einer außerordentlichen General-Versammlung erhoben werden.

97. **Brandenburg**: § 10 Abs. 6. Die Extrasteuer ist im Prozentsatz der Löhne bis zur Höhe eines Wochenbeitrages zu erheben.

98. **Gau IX**: § 10 Abs. 6 soll heißen: »In besonderen Fällen steht dem Hauptvorstand in Gemeinschaft mit dem Ausschuss das Recht zu, Extrasteuern auf prozentualer Grundlage auszuschreiben, die jedes Mitglied zu zahlen hat. Bei Verheirateten ist bei Berechnung der Extrasteuer für jedes Kind 1 Mark vom Lohn in Abzug zu bringen.«

99. **Freiburg i. Schl.**: § 10 Abs. 6 anzufragen: Diese Steuer wird in direktem Zuschlag zur Beitragsmarke erhoben.

100. **Barmen**: § 10, 6. »Die Barmer Zahlstelle erachtet es als zweckmäßig, betriebs der Extra-Unterstützung für Ausgesteuerte eine bestimmte Grenze je nach Beitragsleistung stufenweise statutarisch festzusetzen.«

101. **Lübeck**: § 10 Abs. 8 streichen.

102. **Crefeld**: § 10 Abs. 9 statt 4, »3tägige Dauer«.

103. **Hanau**: § 10 Abs. 9 »Krankheit« streichen.

104. **Hanau**: § 10 Abs. 9 soll lauten: »Für die Dauer der Krankheit sind nur 80 Pf. pro Woche zu zahlen.«

105. **Crefeld**: § 10 Abs. 9 anzufragen: »Hat ein Mitglied infolge Krankheit in einer Woche 3 Tage Krankenunterstützung bezogen und die übrigen 3 Tage gearbeitet, so ist für diese Woche der volle Wochenbeitrag zu entrichten.«

106. **Düren**: § 10 Abs. 9. »Während der militärischen Übungen und bei Arbeitslosigkeit ruht die Beitragsleistung. Krankengeld beziehende Mitglieder haben den Beitrag für die Allgemeine Unterstützungskasse, sowie etwaige Extra-Steuern weiter zu zahlen.«

107. **Meissen**: § 10 Abs. 10 streichen.

108. **Gau I**: § 10 Abs. 10 einfügen: »die Beiträge für Kranken-, Sterbe-, Invaliden- und Witwenunterstützung in der Höhe von 80 Pf. pro Woche nachzuzahlen.«

109. **Gau III und Lübeck**: § 10 Abs. 11.

110. **Gau III**: § 10 Abs. 11, Zeile 6 statt »können« »müssen« setzen.

111. **Offenbach**: § 10 Abs. 10 hinzufügen: »Aussperrungen gelten bis zu 10 Wochen als vollgültige Beiträge.«

112. **Lübeck**: § 10 Abs. 11 »80 Pf.« streichen.

113. **Offenbach**: § 10 Abs. 12 ist zu streichen.

114. **Aschaffenburg**: § 10 Abs. 12. »Im Ausland weilenden nach Deutschland weiter zahlenden Mitgliedern sind alle Unterstützungen zu zahlen, oder es ist nur Beitrag für die Invalidenkasse zu verlangen.«

114a. **Hannover**: § 10 Abs. 1: »weibliche Mitglieder 60 Pf.« ist zu streichen.

115. **Gau III und Lübeck**: § 11 Abs. 3. Zeile 2 ist einzufügen »oder Irrenanstalten«.

116. **Gau III**: § 11 Abs. 3 anzufragen: »sofern dieselbe am Vormittag ihren Anfang nahm.«

117. **Gau III**: § 11 Abs. 4 neu: »Wird ein Mitglied wegen Geisteskrankheit in eine Irrenanstalt überführt, so kann den Familienangehörigen, für deren Unterhalt das Mitglied zu sorgen hatte, eine Unterstützung in Höhe des statutarischen Krankengeldes gewährt werden.«

118. **Gau III**: § 12 Abs. 2 ist zu streichen.

119. **Gau VI, Bonn und Zittau**: § 12 Abs. 2 statt »26 wöchentl.« »13 wöchentlicher«.

120. **Altona**: § 12 Abs. 2. Zeile 1, 2 und 3 soll gestrichen werden.

120a. **Hannover**: § 12 Abs. 2 ist zu streichen.

121. **Gau III, XI und XII, Altona, Hanau, Lübeck und München**: § 13 Abs. 1 »vom Vorstand zugestimmten« streichen.

122. **Hanau**: § 13 Abs. 2 streichen.

123. **Gau II, VI und IX, Aschaffenburg, Barmen, Breslau, Darmstadt, Lübeck, München, Offenbach und Zittau**: § 13 Abs. 1 u. 2 streichen.

124. **Dieses benutzten** dafür § 17 des alten Statuts beizubehalten.

124a. **Dresden**: § 13 Abs. 2. Der Hauptvorstand ist berechtigt, bei Arbeitsentstellungen die Mitglieder durch den Ortsvorstand nach anderen Orten hinzuweisen. Ausnahmen sind jedoch bei genügender Begründung zulässig. Abreisende erhalten die im § 16 Abs. 5 des Statutes genannte Reiseunterstützung.

125. **Aachen**: § 13 Abs. 3 »möglichst« ist zu streichen.

126. **Hanau**: § 13 Abs. 3 einfügen: »muß ihnen eine möglichst gleichwertige Stellung nachgewiesen werden.«

127. **Mannheim**: § 13 Abs. 5. Zeile 2 statt »können« »wird« setzen.

128. **Gau II**: § 13 Abs. 5. Zeile 3 hinter »eine« setzen »die Umzugskosten ersetzt bekommen«.

128a. **Hannover**: § 13 Abs. 1. In der ersten und zweiten Zeile sind die Worte »vom Vorstand zugestimmten« zu streichen.

129. **Gau I**: § 14 Abs. 1, letzter Satz ist zu streichen. »Zu besonderen Unterstützungen usw.«

130. **Gau I**: § 14 Abs. 1 soll lauten: »Der Beginn und das Ende der Unterstützung bei Streiks und Aussperrungen wird vom Hauptvorstand festgesetzt. Bei nur dreitägigem Streik wird keine Unterstützung gezahlt, usw.«

131. **Gau III und Lübeck**: § 14 Abs. 1. Zeile 5 von »Mitglieder« ab sowie Zeile 6, 7 und 8 bis »1 Mk.« sind zu streichen.

132. **Meissen**: § 14 Abs. 1, hinter die Worte »unter 14 Jahren 1 Mk.« ist einzufügen: »Unorganisierte, welche sich den streikenden Kollegen anschließen, erhalten die gleiche Unterstützung wie Organisierte.«

133. **Breslau**: § 14 Abs. 1. Streichung des Satzes: »Diese Unterstützungen dürfen $\frac{3}{4}$ des bisherigen Verdienstes nicht übersteigen.«

134. **Altona**: § 14 Abs. 1. Zeile 6, 7: »Mitglieder, die weniger als 26 Wochenbeiträge zahlen, erhalten Ledige 12 Mk., Verheiratete 15 Mk.« soll gestrichen werden.

135. **München**: § 14 Abs. 2. Zeile 6 einfügen: »und Ortsvorstände«.

135a. **Hannover**: § 14 Abs. 1 Zeile 5; von Mitglieder an, bis zu 1 Mk. streichen.

136. **Mügeln**: § 14 Abs. 1 ist »bis festgesetzt« zu streichen.

137. **Breslau, Hanau, Mainz und Meissen**: § 14 Abs. 2 streichen.

138. **Gau III, Hannover**: § 14 Abs. 2 soll lauten: »Die Unterstützungen sind zurückzuzahlen, wenn die Empfänger auf den Streik oder die Aussperrung bezügliche gemeinsame Beschlüsse oder Anweisungen des Hauptvorstandes und der Mitgliedschaft nicht befolgen.«

139. **Gau XI und XII**: § 14 Abs. 2. Letzte Zeile nach »Hauptvorstandes« setzen: »und der Ortsvorstände«.

140. **Lübeck**: § 14 Abs. 2. Zeile 6 hinter »Haupt-Vorstand« »gemeinsam mit der Streikleitung und Mitgliedschaft«.

141. **Offenbach**: § 14 Abs. 2. Hinter Empfänger setzen: »vor Beendigung des Streiks oder der Aussperrung die Arbeit aufnehmen, oder innerhalb 13 Wochen nach Beendigung des Streiks austreten oder ausgeschlossen werden.«

142. **Osnabrück**: § 14 Abs. 2. »Die Entscheidung hierüber treffen Hauptvorstand und der Mitgliedschaftsvorstand gemeinsam« anfügen.

143. **Leipzig**: § 15 Abs. 1. Zeile 4 hinter »Umzüge« setzen: »eine Umzugsunterstützung erhalten. Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt am Orte der Zureise bis zur Höhe des Frachtbriefes und der Belege nach folgender Staffel:

1) bei 10–50 Kilometer Luftlinie pro Kilometer 1 Mk.;
2) über 50 Kilometer Luftlinie für je 10 volle Kilometer 3 Mk. mehr bis zur Entfernung von 150 Kilometern;
3) auf jede weitere Entfernung darf der Betrag für je volle 20 Kilometer 4 Mk. nicht übersteigen.

Bei Berechnung der Wartezeiten wird der Tag der Zureise des Mitgliedes als Fälligkeitstag angesehen.

144. **Mainz**: § 15 Abs. 1.

c. Soll heißen: bei mindestens 260 Beiträgen bis 150 Mk.;

d. „ „ „ 520 „ „ 225 „

145. **Mannheim**: § 15 Abs. 1. Zwischen c. und d. ist folgende Zwischenstufe einzufügen: »Bei mindestens 390 Beiträgen bis 150 Mk.«

146. **Mügeln**: § 15 Abs. 1.

Bei 10–24 km Luftlinie per km 1 Mk.

„ 50 „ „ 50 Mk. } bei 1jähriger Mitgliedschaft.

„ 75 „ „ 60 „ }
„ 100 „ „ 75 „ } bei 2jähriger Mitgliedschaft.

Darüber bis zu 120 „ }
147. **Wurzen**: § 15. a. Bei mindestens 52 Beiträgen bis 60 Mk.

148. **Altona**: § 15. »Eine neue Staffel für 416 Beiträge einfügen.«

149. **Düsseldorf**: § 15. »Eine neue Fassung, ähnlich der der Reiseunterstützung zu geben.«

150. **Gau I, II, III, VI, XI und XII, Aschaffenburg, Bielefeld, Bonn, Breslau, Chemnitz, Crefeld, Darmstadt, Düren, Hanau, Hannover, Mannheim, Meiningen, Mügeln, Lübeck, Offenbach, Osnabrück, Rheydt, Trier, Viersen und Zittau**: § 15 Abs. 3, streichen: Umzüge werden nur bis $\frac{2}{3}$ der Kosten vergütet.

151. **Altona, Barmen, Lübeck**: § 15 Abs. 3, einfügen hinter »Frachtbrief« »und Belege«.

152. **Gau III**: § 15 Abs. 3. Hinter »Frachtbrief« setzen »und Belegen. Es wird nur der Frachtsatz für das Nettogewicht des Umzugsgutes vergütet, inkl. des Transports von der Wohnung zur Bahn«.

153. **Gau V**: § 15 Abs. 3. Die Auszahlung dieser Unterstützung erfolgt am Orte der Zureise nach dem vorzulegenden Frachtbrief und den Belegen. Möbeltransport von der Bahn bis zur neuen Wohnung wird nicht vergütet. Umzüge mit Möbelwagen ohne Umladung werden nur bis zur Hälfte des dafür aufgewendeten Betrages entschädigt. Bei Berechnung der Wartezeiten wird der Tag der Zureise des Mitgliedes als Fälligkeitstag angesehen.

154. **Gau V, Berlin (Formstecher), Crefeld, Düren, Frankfurt a. M. I und Viersen**: § 16, statt »4 Pfennige« ist: »3 Pfennige zu setzen«.

155. **Dortmund**: § 16. Auszahlung der Reiseunterstützung am Ort der Abreise.

156. **Zittau**: § 16 Abs. 1. Zwischenstufe zwischen a. und b. 54 Mk. einschalten.

157. **Altona, Mannheim und Zittau**: § 16 Abs. 1. Zwischen d. und e. ist eine Zwischenstufe einzuschalten.

Kalenderwochen zusammen bezogen werden. Zahlung für einzelne Tage, außer Sonntage sind mit 85 Pf., 1.— Mk. und 1,20 Mk. zu berechnen usw.

222. Gau V. § 29, statt $\frac{1}{2}$ ist $\frac{1}{4}$ zu setzen.

223. Gau VIII. § 29 Abs. 1. Wird ein Mitglied vor zurückgelegter Wartezeit invalide, so hat dasselbe keine weiteren Ansprüche an die Invaliden- und Witwenkasse, kann aber aus dem Verband austreten. Im letzteren Falle usw. (bleibt wie Vorlage).

224. Offenbach: § 30 Abs. 1 streichen, die alte Fassung. § 39 Abs. 2 beibehalten.

225. Gau V. § 30 Abs. 3. Falls ein Invaliden-Unterstützung empfangendes Mitglied wieder zur Ausübung eines Berufes fähig wird und mehr wie wöchentlich 20 Mark Einkommen bezieht, so hat es hiervon dem Vorstände sofort Anzeige zu machen. Der Bezug der Invaliden-Unterstützung hört auf und der Betreffende hat den Beitrag für ausgesetzte Kranke zu leisten.

226. Gau I, III, VI, X, Aachen, Barmen, Darmstadt, Griesheim, Hanau, Kaufbeuren, Lüneburg, Mainz, Meissen, Mügeln und Trier: § 31 ist zu streichen.

226a. Breslau, München, Offenbach: § 31 oder seiner Frau streichen.

227. Bonn: § 31, hinzufügen: »Nur ein Bedürftige ist die Unterstützung zu zahlen, der Hauptvorstand entscheidet von Fall zu Fall.«

228. Elberfeld: § 31. Der frühere Satz von 18 Mk. ist wieder herzustellen, dagegen soll ein etwaiger Verdienst der Frau des Invaliden nicht in Anrechnung gebracht werden.

229. Gau IX: § 31. »Sobald ein Unterstützung beziehender Invalide ein Einkommen hat, das dem vor seiner Invalidität gleichkommt oder wöchentlich 25 Mk. übersteigt, hört der Anspruch auf Invalidenunterstützung auf.« Das Weitere wie im Entwurf.

230. Dresden (Chemigr.): § 31. Sobald ein Unterstützung beziehender Invalide sich durch eigene Beschäftigung oder die seiner Frau einen Verdienst von wöchentlich 30 Mk. erwirbt, usw.

230a. Hannover: § 31 ist zu streichen.

231. Gau I: § 32 Abs. 2, statt »abgereisten« »reisenden« setzen und in Zeile 7 hinter »Zeugnis« »welches jährlich zu erneuern ist.«

232. Gau VI und Zittau: § 33 Abs. 1, letzte Zeile »resp. Abfindung« streichen.

233. Gau VI, XI, XII und Chemnitz: § 33 zwischen Abs. 1 u. 2 einfügen: »Sobald die Witwe ein Einkommen von 20 Mk. per Woche hat, ist ihr Anspruch auf Witwenunterstützung erloschen.«

234. Gau I: § 33 Abs. 1, entsprechend der Invaliden-Unterstützung beträgt die Witwen-Unterstützung 2,50, 3,00 und 3,50 Mark nach derselben Karenzzeit.

235. Gau I: § 33 Abs. 2, für einzelne Tage 40, 50 und 60 Pf.

236. Leipzig: § 33. Die Witwen-Unterstützung ist mit den dafür gezahlten Beiträgen in Einklang zu bringen.

237. Mainz: § 33 Abs. 3 streichen.

238. Gau III, VI, Bonn, Brandenburg, Crefeld, Meissen und Zittau: § 34 streichen.

239. Lüneburg: § 34 ist zur Annahme zu empfehlen mit Gleichberechtigung der Invaliden (doppelte Summe).

240. Gau I: § 34. Antrag des Gautages: Die Abfindungssumme soll betragen: nach 10jähriger entsprechender Beitragszahlung 300 Mk.

„ 15 „ „ „ 400 „

„ 20 „ „ „ 500 „

240a. Hannover: § 34 ist zu streichen.

241. Mügeln: § 35. Ist die zweite Zeile von den Worten »unter« bis »soll« und die 6. Zeile von dem Wort »Witwen-Unterstützung« bis zur 8. Zeile bis zu dem Wort »werden« zu streichen.

242. Offenbach: § 36 Abs. 1, anstatt »3 Monate« »6 Monate« setzen.

243. Gau III: § 36 Abs. 2, vierte Zeile von »Betrages« ab soll lauten: »etwaiger Ueberschuß fällt, falls der Verstorbene keine Angehörigen zu unterstützen hatte, dem Verband zu.«

244. Lüneburg: § 36 Abs. 2 soll lauten: »Sind beim Tode eines Mitgliedes keine vom Verstorbenen unterstützte Hinterbliebene, so übernimmt der Ortsvorstand die usw.«

244a. Hannover: § 36 Abs. 2. Bis Orte in der zweiten Zeile streichen, dafür setzen: »Wenn der Verstorbene keine Angehörigen zu unterstützen hatte.«

245. Gau XI und XII: § 36 Abs. 6, »und dabei die Buchnummer des Verstorbenen« ist zu streichen.

246. Gau XI und XII: § 38 Abs. 1 soll folgende neue Fassung erhalten: »Ist ein Mitglied mit seinen Beiträgen mehr als 4 Wochen im Rückstand, so hat es keinen Anspruch auf Unterstützung. Restierende Beiträge bis 4 Wochen werden von der Unterstützung in Abzug gebracht.«

247. Lüdenscheid: § 38 Abs. 2 u. 3 einfügen: »wenn ein Mitglied durch eigenes Verschulden, wie Trunkenheit, der Arbeit fernbleibt und dadurch arbeitslos wird, kann dem Mitglied die Arbeitslosen-Unterstützung entzogen werden.«

248. Gau X: § 38 Abs. 2a einfügen: »zur Kontrolle sind dem Unterstützungszahler Auskunfts- und Engagementsbriefe vorzulegen.«

249. Gau IX: »Ist das Mitglied ausgesetzt, so erfolgt der Abzug bei wiedererreichender Bezugsberechtigung, zu welchem Zwecke ein entsprechender Vermerk im Mitgliedsbuch zu machen ist.«

250. Mainz: § 38 Abs. 3a streichen.

251. Offenbach: § 38 Abs. 6, statt »3 Monate« »6 Monate«.

252. Meissen: § 39 Abs. 12 soll heißen: »Invaliden sind nicht wählbar aber stimmberechtigt.«

253. Hanau: § 39 Abs. 1 streichen.

254. Gau X: § 41 Abs. 3. Hinter »Wahlreglement« einfügen: »Für alle dem Verbands angehörenden Branchen sind gesonderte Wahlkreise zu bilden.«

255. Gau VI: § 41 Abs. 4. Einzufügen: »Die Wahl der Vertreter zur Generalversammlung geschieht nach dem Proportionalwahlssystem, sodaß jede Branche eine ihrer Mitgliederzahl entsprechende Vertretung findet. Die Sparten sind dazu unabhängig von einander zusammenzulegen und in Bezirke einzuteilen.«

256. Offenbach: § 41 Abs. 4 soll lauten: »Je 250 Mitglieder wählen einen Abgeordneten. Als Wahlkreise gelten die jeweiligen Agitationsbezirke und erfolgt die Wahl auf Grund des Proportionalwahlsystems. Jeder Abgeordnete hat nur eine Stimme.«

257. Offenbach: § 41 Abs. 5. Wird gegen die Wahl eines Abgeordneten zur Generalversammlung Protest erhoben (§ 48 Abs. 3), so hat der Hauptvorstand den Protest zu untersuchen und im Falle die Wahl nicht ordnungsgemäß erfolgt ist, sofort eine nochmalige Wahl anzuordnen.

258. Detmold: Im § 41 ist einzureihen: Zur Generalversammlung können nur Kandidaten aufgestellt werden, welche im Beruf tätig sind.

259. Brandenburg: § 41 Abs. 5. Zu Abgeordneten wählbar sind: a. Mitglieder, die den vollen Beitrag zahlen. b. Mitglieder, die in dem unter § 2 Abs. 1 angegebenen Berufe tätig sind. c. Mitglieder, die im Verband angestellte Beamte sind und vom Beruf abgegangene Vollmitglieder, die innerhalb des Verbandes eine leitende Vertrauensstellung inne haben.

260. Gau X: § 41 Abs. 7, statt »3te« »4te Teil«.

261. Gau I: § 41 Abs. 8 einfügen: »und der Vorsitzende der Zentralkommission.«

262. Offenbach: § 41 Abs. 8. Die Worte »die Sekretäre« streichen.

263. Gau XI und XII: § 41 Abs. 9. Die angestellten Gaubeamten haben aber nur beratende Stimme, desgleichen alle anderen Funktionäre des Verbandes in ihren eigenen Angelegenheiten.

264. Berlin (Formstecher): § 42 Abs. 1 hinzuzufügen: »jeder Beruf muß im Hauptvorstand vertreten sein.«

265. Gau I: § 42 Abs. 1 soll lauten: »Der Vorstand besteht aus 10 Personen der Mitgliedschaft des Ortes, wo der Vorstand seinen Sitz hat und aus dem ersten Vorsitzenden, dem Hauptkassierer und den Sekretären.« Der Vor- und Nachsatz bleibt bestehen.

266. Berlin (Steindrucker): § 42 Abs. 3, letzten Satz »so hat der H.-V. zu entscheiden usw.« streichen, dafür setzen: »so hat der H.-V. den Posten in der Graph. Presse sofort auszuscheiden und mit dem Zentral-Ausschuß eine Neuwahl vorzunehmen. Wählbar sind nur solche Mitglieder, die mindestens 5 Jahre dem Verbands angehören.«

267. Darmstadt: § 42 Abs. 4 muß den Zusatz erhalten: »Und hat die Verpflichtung, über alle wichtige Fragen im Einverständnis mit dem Ausschuß eine Urabstimmung zu veranlassen.«

267a. Dresden: § 42 Abs. 7, hinter »Zentral-Ausschuß« setzen »zur Genehmigung«.

268. Gau XI und XII: § 44 Abs. 1, letzter Satz ist zu streichen.

269. Gau I: § 44 Abs. 1, Zeile 5: statt »Orts-Verwaltungen« zu setzen: »der betreffenden Mitgliedschaft«.

270. Gau I: § 43 Abs. 4 einfügen: »sowie jeden Angestellten«.

271. Gau XI und XII: § 45 Abs. 1, Zeile 3 statt »Verwaltungen« »Mitgliedschaften« setzen.

272. Gau IX: § 45 Abs. 1, »von einem Bezirkstage gewählt wird« streichen, dafür setzen: »von der Mitgliedschaft des Vororts gewählt wird«.

273. Köln: § 45 Abs. 3. Zur Bestreitung der entstehenden Unkosten sind der Agitations-Kommission pro Quartal 1% der im Bezirk gemachten Einnahmen aus Mitgliederbeiträgen durch den Hauptkassierer zu übermitteln.

274. Offenbach: § 46 Abs. 1, statt 8 »12 Mitglieder an einem Orte beschäftigt sind«.

275. Gau X: § 46 Abs. 1 anzufügen: »Versammlungsbeschlüsse sind für alle Mitglieder der Mitgliedschaft bindend.«

276. Gau X: § 48 Abs. 1, hinter »einfacher Mehrheit« einfügen: »mittels Stimmzettel (geheimer Wahl)«.

277. Gau I: § 48 Abs. 1 soll lauten: »Mit einfacher Mehrheit werden in geheimer Wahl durch die Mitgliedschaften gewählt: a. die Abgeordneten zur usw.«

278. Gau I: § 48 Abs. 1 anfügen: »Mitglieder mit mehr als 8 Wochen Beitragsresten sind nicht wahlberechtigt.«

278a. Osnabrück: § 48 Abs. 1 soll lauten: »Mit absoluter Mehrheit sind zu wählen die Abgeordneten der Generalversammlung; erhält ein Kandidat im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht, so hat Stichwahl stattzufinden zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen haben.«

279. Gau X: § 50. Die Absätze 2 und 3 des § 58 (alte Fassung) sind beizubehalten.

280. Gau X: § 53. § 53 ist zu streichen und durch § 61 der alten Fassung zu ersetzen.

Anträge zum Streikreglement.

281. Offenbach: § 1 Abs. 2. »Ohne Zustimmung des Hauptvorstandes usw.« streichen.

282. Offenbach: § 1 Abs. 3 soll lauten: »Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn ein Streik in geheimer Abstimmung (§ 4) beschlossen ist und der Vorstand der Mitgliedschaft sowie die Agitationskommission dem Vorgehen zugestimmt hat.«

283. Gau X: § 1 Abs. 4 anfügen: »In außerordentlich dringenden Fällen ist der Gau- oder Mitgliedschaftsvorstand berechtigt, selbständig vorzugehen.«

284. Gau III und Lüneburg: § 6, Zeile 3 statt »Arbeitgebern« »Unternehmern« setzen.

285. Offenbach: § 2, statt 4 »2 Wochen« setzen.

286. Gau III: § 6 soll lauten: »Der Hauptvorstand hat das Recht, nach vorheriger Information der Streikleitung einen Vertreter usw.«

287. Offenbach: § 12 streichen.

288. Gau I: § 12. »Die Unterstützungsauszahlung einstellen« streichen.

289. Frankfurt a. M. I: § 12 ist einzufügen: »mit Zustimmung der Ortsverwaltung und der Streikenden.«

290. Altona und Lüneburg: § 12, hinter H.-V. einfügen »Mit Zustimmung der Mitgliedschaft«.

291. Gau III und X: § 12, hinter H.-V. einfügen »Mit Zustimmung der Streikleitung«.

292. Meissen: § 12. »Die Unterstützungsauszahlung einzustellen« streichen, dafür setzen: »Die Unterstützung ist weiter zu zahlen bis die betr. Mitglieder eine neue Stellung haben.«

292a. Hannover: § 12, zweite Zeile hinter Recht ist zu setzen: »unter Zustimmung der Mitgliedschaft«.

293. Offenbach: § 13, Abs. 2 streichen.

294. Gau III: § 13 Abs. 2, Zeile 1 und 2 soll lauten: »Weigern sich die Mitglieder, den gemeinschaftlichen Anordnungen des Hauptvorstandes und der Mitgliedschaft Folge zu leisten usw.«

295. Lüneburg: § 13 Abs. 2, Zeile 2 hinter H.-V. zu setzen: »gemeinsam mit der Mitgliedschaft oder Streikleitung«.

295a. Hannover: § 13 Abs. 2. Bis »Hauptvorstand« in der 2. Zeile streichen, dafür: »Weigern sich die Mitglieder, den gemeinsamen Anordnungen des Hauptvorstandes und der Mitgliedschaft«.

Anträge zum Lehrlingsstatut.

296. Gau IX: § 2, »beiderlei Geschlecht« einfügen.

297. Gau III, Gau V, Einbeck, Frankfurt a. M. II, Lüneburg und Offenbach: § 4, »10 Pf. Beitrag« belassen.

297a. Bielefeld: § 4. Der wöchentliche Beitrag beträgt im ersten und zweiten Lehrjahre 10 und dann 15 Pf. usw.

298. Lüdenscheid: § 4, statt »15« »20 Pf.«

298a. Hannover: § 4 Abs. 1. »15 Pf.« streichen, dafür »10 Pf.« setzen.

299. Einbeck: § 6, statt »vierten« »achten Teil« einfügen.

299a. Bielefeld: § 7 Abs. 3. Bei Krankheiten wird vom dritten Tage der Arbeitsunfähigkeit an Unterstützung gezahlt. Endigt usw.

300. Gau V: § 7 Abs. 2, statt 5 die ersten zwei Lehrjahre 4 Mk., dann 5 Mark.

301. Gau III und Lüneburg: § 7 Abs. 2, statt 5, 4 Mk. und statt 80, 65 Pf.

302. Bautzen, Berlin (Lichtdr.), Einbeck und Offenbach: § 7 Abs. 2, statt 5, 3 Mk. und statt 80, 50 Pf. setzen.

303. Frankfurt a. M. II: § 7 Abs. II. Die Unterstützungssätze herabsetzen.

303a. Hannover: § 7 Abs. 2. »5 Mk.« streichen, dafür »4 Mk.«; »80 Pf.« streichen, dafür »70 Pf.«

304. Gau III: § 7 Abs. 3. Die ersten drei Zeilen bis »endigt« streichen.

305. Offenbach: § 8, 26 Beiträge 20 Mk., 52 Beiträge 40 Mk.

306. Gau I: § 8, 52 Beiträge 25 Mk.

307. Gau X: § 12, »und Arbeiter-Jugend« einfügen.